

Feststellung der Anteilrechte.

§ 62.

(1) Zur Feststellung der Anteilrechte der einzelnen Teilgenossen ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so sind die Anteilrechte wie folgt zu ermitteln:

- a) Der Ortsgemeinde steht, wenn die Auseinandersetzung mit ihr nicht bereits durch ein Hauptteilungsverfahren stattgefunden hat, das in § 51 Abs. 2 niedergelegte Anteilrecht zu.
- b)

Ansprüche der Parteien.

§ 51.

(1) Bei der Hauptteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festzustellenden Wert seines Anteiles Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund.

(2) Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen einer Ortsgemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Ortsgemeinde ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechender Anteil, mindestens jedoch ein Anteil, der dem Fünftel des Wertes der der Hauptteilung unterzogenen Liegenschaften entspricht. Dieses Anteilrecht steht der Ortsgemeinde nur dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentüme-